



Gemeinde Maisprach

Reglement Wärmeverbund

Änderungsantrag O. Ruch

09. Juni 2023

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich / Perimeter	2
§ 2 Grundlagen	2
B. Anschlüsse für private Liegenschaften	2
§ 3 Zuständigkeiten und Aufgaben der Parteien	2
§ 4 Bewilligungspflicht	3
§ 5 Ausführungspläne	3
§ 6 Eigentum der Anlagen	3
§ 7 Haftung	3
§ 8 Kosten	3
§ 9 Technische Rahmenbedingungen	4
C. Wärmeabgabe / Bezugspflicht	4
§ 10 Wärmelieferungspflicht	4
§ 11 Wärmebezugspflicht	4
§ 12 Einschränkung der Wärmeabgabe	4
D. Finanzierung	5
§ 13 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit	5
§ 14 Anschlussbeitrag	5
§ 15 Grundpreis	5
§ 16 Wärme-Arbeitspreis	5
§ 17 Vorschussleistungen	6
E. Wärmemessung	6
§ 18 Ablesung der Wärmehähler	6
F. Besondere Bestimmungen	6
§ 19 Dauer der Wärmelieferverträge	6
§ 20 Duldungs- und Auskunftspflicht	6
G. Gebührenordnung	6
§ 21 Festlegung der Beiträge und Gebühren	6
§ 22 Zahlungsbedingungen	6
H. Schlussbestimmungen	7
§ 23 Vollzug	7
§ 24 Rechtsschutz	7
§ 25 Strafbestimmungen	7
§ 26 Inkrafttreten	7
Anhang zum Reglement Wärmeverbund	
-Tarifblatt Stand November 2022	8/9

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Maisprach beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich / Perimeter

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung des Wärmeverbundes der Gemeinde Maisprach.

² Der Gemeinderat legt den Perimeter fest, innerhalb welchem öffentliche und private Liegenschaften angeschlossen werden können.

§ 2 Grundlagen

¹ Die Einwohnergemeinde Maisprach, nachfolgend Gemeinde, erstellt, betreibt und unterhält ein Fernwärmenetz.

² Die Wärmeerzeugung **auf Basis von Holzenergie (Restholz, Schnittholz, Brennholz)** wird durch einen externen Betreiber erstellt und betrieben. Die Gemeinde kauft die Wärme von diesem externen Betreiber ein. Dieser Wärmeeinkauf wird in einem separaten Vertrag geregelt.

³ Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Heizperiode die Wärmebezüger im Rahmen des vereinbarten Bedarfes bis zur maximal verfügbaren Anschlussleistung mit Wärme für die Raumheizung und ganzjährig, sofern bei der Gemeinde angemeldet, mit Wärme für das Brauchwarmwasser zu beliefern.

⁴ Die Heizperiode beginnt Mitte September und endet Mitte Mai des folgenden Jahres. Die Wärmelieferung kann auch ausserhalb dieser Periode erfolgen, sofern die Ausseratemperatur an drei aufeinander folgenden Tagen unter +14 Grad Celsius liegt. Der Gemeinderat bestimmt über solche Ausnahmen. Er kann die Zuständigkeit delegieren.

⁵ Der Wärmebezüger seinerseits verpflichtet sich, während der vereinbarten Vertragsdauer die Wärme **in der Regel und überwiegend** ab Wärmenetz zu beziehen.

⁶ Die Details der Wärmelieferung zwischen der Gemeinde und den Wärmebezügern werden in einem separaten Wärmeliefervertrag geregelt.

⁷ Die Abrechnungsperiode für die Heizkosten beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

B. Anschlüsse für private Liegenschaften

§ 3 Zuständigkeiten und Aufgaben der Parteien

¹ Das Grundnetz und die Hausanschlussleitung bis zum Hauseintritt sowie der Wärmehähler werden durch die Gemeinde oder deren Beauftragte erstellt und unterhalten.

² Die Gemeinde bestimmt nach Absprache mit den Wärmebezügern die Leitungsführung und die Art der Hauszuleitungen. Die Gemeinde ist verantwortlich für die erforderlichen Durchleitungsrechte über Grundstücke Dritter. Falls notwendige Durchleitungsrechte durch Dritte verweigert werden, kann die Gemeinde ein Anschlussgesuch ablehnen.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

- ³ Die Heizleitung nach Übergabestation Wärmehähler, die Hauszentrale, die Hausanlage und der Wärmetauscher werden durch den Wärmebezüger bzw. dessen beauftragte Unternehmung erstellt und unterhalten.
- ⁴ Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde von einem bestehenden Anschluss eines Grundstückes ein anderes Grundstück oder eine weitere Wohneinheit ganz oder teilweise mit Wärme zu versorgen.
- ⁵ Die Hausanschlussleitung sowie der Wärmehähler, welcher die Übergabestation darstellt, stehen im Eigentum der Gemeinde.
- ⁶ Schäden an Hausanschlussleitung und Wärmehähler sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- ⁷ Für die Details betreffend Zuständigkeiten und Aufgaben der Parteien bei Hausanschlüssen erlässt der Gemeinderat die technischen Anschlussbedingungen.

§ 4 Bewilligungspflicht

- ¹ Die Erstellung neuer und die Änderung bestehender Hausanschlüsse sind bewilligungspflichtig.
- ² Der Gemeinderat prüft und bewilligt allfällige neue Anschlussgesuche innerhalb des Perimeters und Erweiterungsgesuche bestehender Anschlüsse.

§ 5 Ausführungspläne

Nach erfolgter Verlegung werden die Fernwärmeleitungen im Leitungskataster eingetragen.

§ 6 Eigentum der Anlagen

- ¹ Anlageteile der Gemeinde:
- Stammleitung
 - Hausanschlussleitung bis und mit Übergabestation
 - Wärmehähler
- ² Anlageteile des Wärmebezügers:
- Heizleitung ab Übergabestation
 - Hauszentrale
 - Hausanlage
 - Wärmetauscher

§ 7 Haftung

- ¹ Die Wärmebezüger haften für Schäden, die an den unter § 6 Absatz 1 aufgeführten Anlageteilen entstehen, sofern diese Schäden auf fehlerhafte Ausführung, mangelhaften Unterhalt oder Beschädigungen an der Hausinstallation bzw. Übergabestation zurück zu führen sind.
- ² Umgekehrt haftet die Gemeinde für Schäden, die an den unter Art. 6 Absatz 2 aufgeführten Anlageteilen entstehen, sofern diese Schäden auf mangelhaften Betrieb des Leitungsnetzes und der Verteilanlage zurück zu führen sind.

§ 8 Kosten

- ¹ Ist ein dringender Anschluss (Neubau, abgesprochene Heizung, etc.) gefordert, kann die Gemeinde auch einen einzelnen bewilligten Anschluss sofort realisieren. In diesem Fall wird der Wärmebezüger zur Zahlung allfälliger Mehrkosten verpflichtet.
- ² Die Kosten für die Hausanschlussleitung bis zum Hauseintritt sowie für den Wärmehähler inklusive der dazu notwendigen Tiefbauarbeiten werden von der Gemeinde getragen.

- ³ Reparaturen an der Hausanschlussleitung gehen – sofern kein schuldhaftes Verhalten des Wärmebezügers oder eines Dritten vorliegt – zu Lasten der Gemeinde.
- ⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hauszentrale gehen vollumfänglich zu Lasten des Wärmebezügers.
- ⁵ Muss die Hausanschlussleitung auf Verlangen des Wärmebezügers verlegt werden, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Wärmebezügers (Verursacherprinzip).
- ⁶ ~~Muss die Hauszentrale auf Verlangen der Gemeinde wegen Aenderung der Leitungsführung abgeändert oder verlegt werden, so gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde (Verursacherprinzip).~~

§ 9 Technische Rahmenbedingungen

- ¹ Die Wahl der Hauszentrale ist dem Liegenschaftseigentümer überlassen. Vor der Ausführung muss der Gemeinde das hydraulische Prinzipschema, inkl. Funktionsbeschreibung, vorgelegt werden.
- ² Eine Reduktion der Jahresgrundgebühr aufgrund energetischer Sanierungsmaßnahmen ist unter Beilage einer Berechnung des neuen Wärmebedarfs durch eine Fachperson beim Gemeinderat zu beantragen. ~~Die Differenz muss mindestens 10 % betragen.~~

C. Wärmeabgabe / Bezugspflicht

§ 10 Wärmelieferungspflicht

Die Gemeinde verpflichtet sich, innerhalb der vereinbarten Bezugsdauer während der Heizperioden Wärme im Umfang des Wärmelieferungsvertrags bis zur maximal aufgeführten Anschlussleistung dauernd zur Verfügung zu halten und gegen Bezahlung der im Tarifblatt, im Anhang zu diesem Reglement, bestimmten Gebühren zu liefern. Ausserhalb der Heizperiode stellt die Gemeinde eine ~~reduzierte ausreichende~~ Wärmelieferung für die Brauchwarmwassererhitzung sicher. Die Gemeinde liefert die Wärme in Form von Heizungswasser. Das Heizungswasser des Wärmeverbundes und der Liegenschaften muss hydraulisch (Wärmetauscher) getrennt sein.

§ 11 Wärmebezugspflicht

Der Wärmebezüger verpflichtet sich, während der im Wärmelieferungsvertrag festgesetzten Bezugsdauer seinen Wärmebedarf für die Raumheizung ~~grossmehrheitlich~~ bei der Gemeinde zu decken. ~~Er verzichtet auf die Erstellung eigener Energieerzeugungsanlagen und legt allfällig bestehende Anlagen still. Davon ausgenommen sind Solaranlagen, Holzzusatzheizungen kleiner Leistung (Cheminées, Cheminéeöfen etc.) oder andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sofern sie lediglich eine Hilfsfunktion haben.~~

§ 12 Einschränkung der Wärmeabgabe

- ¹ Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden bei Betriebsstörungen und deren Folgen und in anderen Fällen unbedingter Notwendigkeit oder höherer Gewalt. Der Wärmebezüger duldet solche Unterbrechungen oder Einschränkungen. Der Unterbruch ist, soweit möglich, zeitlich gebührend im Voraus anzuzeigen. Planbare Revisions-, Installations- und Erneuerungsarbeiten sind, wenn immer möglich, ausserhalb der Heizperiode auszuführen.
- ² Der Wärmebezüger hat ~~keinen~~ Anspruch auf Schadenersatz, sofern die Gemeinde ~~nicht~~ alles ihr Zumutbare zur Behebung der Einschränkung der Wärmeabgabe unternimmt.

D. Finanzierung

§ 13 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit

- ¹ Über den Wärmeverbund der Gemeinde Maisprach wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die effektiven Abschreibungskosten für Gebäude und Leitungsnetz werden durch den Wärmeverbund gedeckt. Die Wärmeverbundsrechnung muss innerhalb 10 Jahren ab Inbetriebnahme selbst tragend und über die gesamte Nutzungsdauer ausgeglichen sein.
- ² Die Höhe von Anschlussbeitrag, Grundpreis und Wärme-Arbeitspreis sind im Tarifblatt, im Anhang zu diesem Reglement, festgelegt.
- ³ Die Rechnungsstellung erfolgt zweimal jährlich:
 - per Ende Jahr eine Akontorechnung.
 - per Ende Heizperiode die Kosten für die bezogene Wärme (Wärmebezugsgebühr) und die Grundgebühr unter Berücksichtigung der geleisteten Akontozahlung.

§ 14 Anschlussbeitrag

Mit dem Anschlussbeitrag werden die Stammleitung und die Hauszuleitung finanziert.

- ¹ Jeder Wärmebezüger bezahlt pro Übergabestation, welche an den Wärmeverbund angeschlossen wird eine einmalige Anschlussgebühr.
- ² Der Anschlussbeitrag wird pro angeschlossene Übergabestation in Form einer einmaligen Pauschale erhoben. Die Höhe ist im Tarifblatt festgelegt.

§ 15 Grundpreis

Mit der Jahresgrundgebühr werden die Kapital-, Wartungs- und Unterhaltskosten des Fernwärmenetzes finanziert.

- ¹ Für jeden Anschluss an den Wärmeverbund erhebt die Gemeinde einen Grundpreis.
- ² Die Höhe des Grundpreises pro kW Anschlussleistung ist im Tarifblatt, im Anhang zu diesem Reglement, festgelegt. Der zu zahlende Betrag wird aufgrund des Wärmeleistungsbedarfes für jede angeschlossene Übergabestation individuell berechnet. **Die Anschlussleistung (in kW) wird für bisherige, wie auch alle Neubezüger in der Periode 2023/24 nach einheitlichen Kriterien beim selben Ingenieurbüro bestimmt. Die Kosten der Einstufung werden zu gleichen Teilen vom WL und vom WB getragen. Später notwendig werdende Neueinstufungen oder Anpassungen der Anschlussleistungen werden durch ein Ingenieurbüro gemeinsamer Wahl bestimmt und die Kosten geteilt.**
- ³ **Anpassungen des Grundpreises auf Grund von sich verändernden Fixkosten bedürfen des Mehrheitsbeschlusses des Beirates (BR) und werden den Wärmebezügern jeweils schriftlich begründet für die kommende Heizperiode bis zum 31. Juli mitgeteilt.**

§ 16 Wärme-Arbeitspreis

Mit dem Wärme-Arbeitspreis werden die Kosten für den Wärmeeinkauf finanziert.

- ¹ Zur Deckung der Brennstoffkosten (Holzschnitzel, Landschaftspflegeholz, Strom) werden für jeden Anschluss Wärmebezugskosten erhoben. Diese errechnen sich durch Multiplizieren von Wärmebezugsgebühr mit der bezogenen Wärmemenge
- ² Treten bei der Brennstoffbeschaffung oder durch neue gesetzliche Vorschriften Kostenänderungen ein, welche die Brennstoffkosten des Wärmelieferanten gegenüber dem aktuellen Stand wesentlich verändern, so erfolgt eine Preisanpassung. **Anpassungen des Wärmepreises bedürfen des Mehrheitsbeschlusses des Beirates (BR) und werden den Wärmebezügern jeweils schriftlich begründet für die kommende Heizungsperiode bis zum 31. Juli mitgeteilt.**

§ 17 Vorschussleistungen

¹ Wird um die Erstellung eines Hausanschlusses nachgesucht, bevor der Gemeinderat einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so hat der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor Beginn der Bauarbeiten vorzuschüssen.

² Hat der Gemeinderat die entsprechenden Kredite bewilligt, zahlt er die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

E. Wärmemessung

§ 18 Ablesung der Wärmezähler

Die Wärmezähler werden durch die Gemeinde abgelesen. Das Ablesen kann auch an die Wärmebezüger delegiert werden.

F. Besondere Bestimmungen

§ 19 Dauer der Wärmelieferverträge

Die Wärmelieferverträge werden auf eine **einheitliche Dauer** von 20 Jahren abgeschlossen. **Der Wärmeliefervertrag ist einseitig seitens eines Wärmebezügers im Falle der Angabe von triftigen Gründen auch vorzeitig kündbar.**

§ 20 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Wärmebezüger gewähren der Gemeinde den Zutritt zu Wärmezähler und Hausstation für Kontrollzwecke und erteilen ihr die erforderlichen Auskünfte.

² Die Gemeinde kann nach Vorankündigung, zur Kontrolle oder Reparatur von Hausleitungen, Aufgrabungen auf dem Grundstück des Wärmebezügers vornehmen lassen.

G. Gebührenordnung

§ 21 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ **Der Beirat (BR) legt mit Mehrheitsbeschluss die Höhe der Anschlussbeiträge fest.**

² **Der Beirat (BR) legt mit Mehrheitsbeschluss den Grundpreis und den Wärme-Arbeitspreis fest.**

§ 22 Zahlungsbedingungen

¹ Der einmalige Anschlussbeitrag wird nach Erstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt.

² Anschlussbeitrag, Grundpreis und Wärme-Arbeitspreis sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

⁴ Die Höhe des Verzugszinses richtet sich nach den kantonalen Steuerverzugszinssätzen.

H. Schlussbestimmungen

§ 23 Vollzug mit Beirat

- ¹ Ein Beirat (BR) vollzieht dieses Reglement und stellt dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung sicher.
- ² Der Beirat wird aus 3 Behördenmitgliedern (GR) und 3 Mitgliedern der Bezügerseite gebildet. Die Mitglieder der Bezügerseite werden aus dem Kreis der Wärmebezüger (eine Stimme je Anschluss) auf 4 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.
- ³ Der Beirat bestimmt jeweils für 4 Jahre ein Mitglied zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden.
- ⁴ Die Entscheide des Beirates werden auf Mehrheitsbeschluss gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende /die Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁵ Der Beirat ist auch für alle Belange und Regelungen mit dem externen Wärmerezeuger zuständig.
- ⁶ Kommt ein Wärmebezüger seinen gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung durch den Gemeinderat oder den Beirat nicht nach, so können die nötigen Massnahmen auf dem Wege der Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 24 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen Verfügungen betreffend die Anschlussbeiträge (Tarifblatt im Anhang) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Baselland Beschwerde erhoben werden.
- ⁴ ~~Beschwerden sind kostenpflichtig.~~

§ 25 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.
- ² Gegen Bussenverfügungen kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Baselland die Appellation erklären.

§ 26 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 09.12.2022

Im Namen der Einwohnergemeinde Maisprach

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Caroline Weiss Nyfeler

Sascha Tonazzi

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. vom.

Inkraftsetzung auf den durch Beschluss des Gemeinderates Nr. vom.

1 Anhang zum Reglement Wärmeverbund / Tarifblatt Stand November 2022

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in nachfolgenden Preisangaben nicht enthalten.

Gestützt auf § 21 Abs. 1 und 2 legt der Gemeinderat folgende Beiträge und Gebühren fest:

1. Tarifsysteem		
Das Tarifsysteem setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> • einmaliger Anschlussbeitrag pro angeschlossene Hausstation • Grundpreis pro abonnierte Leistungseinheit in Kilowatt (kW) • Wärme-Arbeitspreis für die bezogene Energiemenge in Kilowattstunden (kWh) 		
2. Einmaliger Anschlussbeitrag		
Basis pro angeschlossene Hausstation		CHF 9'000.00
Anschlussbeitrag Bei bereits bestehenden Kunden des Wärmeverbunds Maisprach wird auf die Erhebung eines Anschlussbeitrags verzichtet.		
3. Wärmepreis		
3.1 Grundpreis; jährlicher Beitrag pro Messstelle für Kapitalsdienst und Wartung des Fernleitungsnetzes und der Heizzentrale. Der jährliche Grundpreis ist pro Messstelle unabhängig vom Wärmebezug zu bezahlen.		
3.1.1 Grundpreis		CHF 180.00/kW
3.1.2 Die verbrauchsunabhängigen Kosten errechnen sich aus Grundpreis multipliziert mit dem Wärmeleistungsbedarf in kW.		
3.2 Wärme-Arbeitspreis; Beitrag pro bezogene Energiemenge für Brennstoff und Hilfsenergie.		
3.2.1 Basis Wärme-Arbeitspreis pro kWh		Rp. 7/kWh
3.2.2 Die verbrauchsabhängigen Wärmekosten ergeben sich aus der Multiplikation von Wärmebezugsgebühr mit der bezogenen Energiemenge in kWh.		
3.2.3 Preisänderung Wärme-Arbeitspreis Der Arbeitspreis wird jeweils auf den 01.07. eines Jahres gemäss der seit Vertragsabschluss eingetretenen Indexänderung der eingesetzten Primärenergien angepasst.		
$AP_{AKT} = AP_{REF} \times \left(W_{Holz} \times \frac{SHolz_{AKT}}{SHolz_{REF}} \right) + \left((1 - W_{Holz}) \times \frac{LHolz_{AKT}}{LHolz_{REF}} \right)$		
APAKT	Arbeitspreis für die jeweilige Abrechnungsperiode	
APREF	Arbeitspreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses	
W _{Holz}	Anteil der Jahresenergie des Vorjahres mittels Holzhackschnitzel	
S _{HolzAKT}	neuer Holzschnitzelpreis Forst Farnsberg	
S _{HolzREF}	Preis Holzschnitzel Forst Farnsberg, Februar 2022 = 40 CHF/m ³	
L _{HolzAKT}	neuer Preis Landschaftspflegeholz (Regional Radius max.40km)	
L _{HolzREF}	Preis Landschaftspflegeholz (Regional Radius max.40km), Februar 2022 = 12 CHF/m ³)	

Maisprach, 09.12.2022

Gemeinderat Maisprach
Die Präsidentin:
Caroline Weiss Nyfeler

Der Verwalter:
Sascha Tonazzi

Änderungsantrag O. Ruch